

Satzung des Vereins "Rotter für Rott"

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Rotter für Rott".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist 57632 Rott.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bürgergemeinschaft und des Gemeindelebens, Pflege von Brauchtum und Traditionen, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die Förderung von Sport und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft durch gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen im und für das Dorf, die der Integration und Förderung des Miteinanders aller Einwohner im Ort dienen.
 - Erhalt und Pflege von dörflichen Einrichtungen und Traditionen wie dem Backes (Westerwälder Backhaus).
 - Maßnahmen zur Dorfverschönerung.
 - Maßnahmen zum Erhalt der Naturlandschaft, z. B. Pflege von Nistgelegenheiten für Wildvögel.
 - Organisation und Durchführung naturkundlicher Veranstaltungen und Wanderungen.
 - Organisation und Durchführung sportlicher Aktivitäten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben, sofern festgesetzt, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Schriftführer/in
 - Dem/der Schatzmeister/in
 - und bis zu 3 Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. In den Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Sobald für ein Amt mehr Personen als dafür vorgesehen zur Wahl stehen, muss geheim abgestimmt werden. Ansonsten wird nur auf Antrag geheim abgestimmt.
6. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Personen für ein Amt vorgesehen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

§ 4.1 Wahl der Einzelposten (Vorstand, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister)

1. Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Stimmen auf sich vereint und die Wahl annimmt.

2. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
3. Sollte nur ein Kandidat auf der Wahlliste stehen und nicht im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Stimmen auf sich vereinen können, so gilt derjenige Kandidat als nicht gewählt. Eine neue Liste ist zu eröffnen. Der abgelehnte Kandidat kann ein zweites Mal auf die Liste gesetzt werden. Ein drittes Mal ist ausgeschlossen.

§ 4.2 Wahl der Beisitzer

1. Gewählt sind die drei Kandidaten in der Reihenfolge mit den meisten Stimmen, wenn sie zugleich die Mehrheit der für sie möglichen abgegebenen Stimmen erreichen. Bei gleicher Stimmenzahl des drittplatzierten Kandidaten mit weiteren nachfolgenden Kandidaten entscheidet eine Stichwahl.
2. Wer unter den ersten drei Kandidaten nicht die Mehrheit der für sie möglichen abgegebenen Stimmen erreicht, über den wird in einem zweiten Wahlgang einzeln abgestimmt. Erreichen sie im zweiten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit, gelten sie als nicht gewählt und die Beisitzerposten bleiben vorerst unbesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Flammersfeld unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Vorstandswahlen gelten die Regelungen in § 4.
6. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Handeln die Mitglieder der Abteilung im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden.
3. Die Abteilungen müssen den gemeinnützigen Zweck gemäß §2 erfüllen.
4. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.
5. Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 01.02. des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Über das Budget der Finanzmittel entscheidet der Vereinsvorstand. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.
6. Die Abteilungen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Abteilung dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Mitglieder der jeweiligen Abteilung den Verein und die persönlichen in Anspruch genommen Vorstandsmitglieder von einer Haftung in Innenverhältnis einzustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
7. Eine Abteilung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Rott, die verpflichtet ist, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 27.01.2014 errichtet.

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____